



WBL2-A-1529/007  
Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Beilagen  
1

E-Mail: jagd-agrar.bhwb@noel.gv.at  
Fax: 02622/9025-41631    Bürgerservice: 02742/9005-9005  
Internet: www.noel.gv.at    -    www.noel.gv.at/datenschutz

Bezug	BearbeiterIn	(0 26 22) 9025 Durchwahl	Datum
	David Daferner	41615	11. August 2020

Betrifft  
KG Dreistetten, Marktgemeinde Markt Piesting, Pflanzenkrankheit „Feuerbrand“,  
Anordnung einer Befallszone nach dem NÖ Pflanzengesundheitsgesetz 2019

### Präambel

Wird bei Untersuchungen nach § 24 Abs. 1 NÖ Pflanzenschutzverordnung der Verdacht auf ein Vorhandensein des Schadorganismus „Erwinia amylovora“ (Feuerbrand) bestätigt, hat die Bezirksverwaltungsbehörde gemäß § 4 NÖ Pflanzengesundheitsgesetz 2019 zum Schutz der benachbarten Gebiete im Umkreis von bis zu 3 km von der Befallsstelle eine Befallszone abzugrenzen, in der die Verbote und Maßnahmen gemäß § 25 NÖ Pflanzenschutzverordnung, LGBl. 6130/1 zu beachten bzw. zu befolgen sind.

Die Bezirkshauptmannschaft Wiener Neustadt als zuständige Behörde hat festgestellt, dass auf dem Grundstück Nr. 65, KG Dreistetten, Marktgemeinde Markt Piesting, Feuerbrand aufgetreten ist. Diese Feststellung basiert auf einem Gutachten des Feuerbrandsachverständigen und es ist daher das genannte Grundstück als Befallsstelle zu qualifizieren.

### Verordnung

Die Bezirkshauptmannschaft Wiener Neustadt grenzt in einem Umkreis von 3 km um die Befallsstelle, Grundstück Nr. 65, KG Dreistetten, die Befallszone ab.

Die Zone ist auf dem dieser Verordnung angeschlossenen Plan, der einen wesentlichen Bestandteil dieser Verordnung bildet, dargestellt.

**Hinweis: Innerhalb der verordneten Befallszone sind folgende Bestimmungen der NÖ Pflanzenschutzverordnung zu beachten:**

§ 25 Abs. 5:

*In Befallszonen ist das Auspflanzen von Feuerbrandwirtspflanzen verboten.*

§ 22 Abs. 2:

Zu den Feuerbrandwirtspflanzen zählen insbesondere:

*Amelanchier (Felsenbirne), Chaenomeles (Zierquitte), Crataegus (Weiß- oder Rotdorn), Cotoneaster (Zwergmispel), Cydonia (Quitte), Eriobotrya (Wollmispel), Malus (Apfel), Mespilus (Mispel), Pyrus (Birne), Pyracantha (Feuerdorn), Sorbus (z.B. Eberesche, Vogelbeere), Photinia davidiana (Loorbeerglanzmispel) und Aronia (Apfelbeere).*

§ 25 Abs. 6:

Ausgenommen vom Verbot nach Abs. 5 sind aber Pflanzen folgender Gattungen, die der Fruchtnutzung dienen:

*Cydonia (Quitte), Malus (Apfel), Mespilus (Mispel), Pyrus (Birne), mit Ausnahme der Sorte Speckbirne (Synonym: Oberösterreichische Weinbirne, Zitronengelbe), Sorbus (z.B. Eberesche, Vogelbeere), Aronia (Apfelbeere).*

Die Nichtbeachtung dieser Verordnung bzw. die Nichteinhaltung von aus dieser Verordnung resultierenden Bestimmungen gelten als Verwaltungsübertretung gemäß § 8 NÖ Pflanzengesundheitsgesetz 2019.

Die Verordnung wird durch Anschlag an den Amtstafeln der Bezirkshauptmannschaft Wiener Neustadt und der durch die Befallszone berührten Gemeinden kundgemacht.

**Die Verordnung tritt mit Kundmachung an der Amtstafel der Bezirkshauptmannschaft Wiener Neustadt in Kraft.**

**Rechtsgrundlagen:**

§ 4 NÖ Pflanzengesundheitsgesetz 2019

§ 25 Abs. 1 NÖ Pflanzenschutzverordnung, LGBl. 6130/1

**Hinweis:**

Die in dieser Verordnung erfolgte Abgrenzung der Befallszone wird erst aufgehoben, wenn bei Untersuchungen in der Befallszone durch drei Jahre hindurch, gerechnet ab Bestätigung des Auftretens des Schadorganismus, kein weiteres Auftreten des Schadorganismus festgestellt wurde.

Ergeht an:

- 2. Marktgemeinde Wöllersdorf-Steinabrückl, z. H. des Bürgermeisters,  
Marktzentrum 1, 2752 Wöllersdorf  
mit dem Ersuchen um Anschlag an den Amtstafeln bis zum Widerruf, sowie  
Ausföhlung  
einer Ausfertigung an den Feuerbrandbeauftragten und Verständigung allfällig in  
der  
Befallszone tätigen Imker**  
-----
1. Marktgemeinde Markt Piesting, z. H. des Bürgermeisters, Marktplatz 1, 2753 Markt Piesting  
mit dem Ersuchen um Anschlag an den Amtstafeln bis zum Widerruf, sowie Ausföhlung

- einer Ausfertigung an den Feuerbrandbeauftragten und Verständigung allfällig in der Befallszone tätigen Imker
3. Marktgemeinde Bad Fischau-Brunn, z. H. des Bürgermeisters, Hauptstraße 2/3, 2721 Bad Fischau-Brunn  
mit dem Ersuchen um Anschlag an den Amtstafeln bis zum Widerruf, sowie Ausfolgung einer Ausfertigung an den Feuerbrandbeauftragten und Verständigung allfällig in der Befallszone tätigen Imker
  4. Marktgemeinde Winzendorf-Muthmannsdorf, z. H. der Frau Bürgermeister, Hauptstraße 50, 2722 Winzendorf  
mit dem Ersuchen um Anschlag an den Amtstafeln bis zum Widerruf, sowie Ausfolgung einer Ausfertigung an den Feuerbrandbeauftragten und Verständigung allfällig in der Befallszone tätigen Imker
  5. Gemeinde Hohe Wand, z. H. des Bürgermeisters, Ortsstraße 33, 2724 Hohe Wand  
mit dem Ersuchen um Anschlag an den Amtstafeln bis zum Widerruf, sowie Ausfolgung einer Ausfertigung an den Feuerbrandbeauftragten und Verständigung allfällig in der Befallszone tätigen Imker
  6. Marktgemeinde Waldegg, z. H. des Bürgermeisters, Waldegg 246, 2754 Waldegg  
mit dem Ersuchen um Anschlag an den Amtstafeln bis zum Widerruf, sowie Ausfolgung einer Ausfertigung an den Feuerbrandbeauftragten und Verständigung allfällig in der Befallszone tätigen Imker
  7. Bezirkshauptmannschaft Baden, Schwartzstraße 50, 2500 Baden  
zur Kenntnis bzgl. Befallszone Gemeindegebiet Marktgemeinde Hernstein
  8. Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Agrarrecht, Landhausplatz 1, 3109 St. Pölten  
zur Kenntnis
  9. NÖ Landes-Landwirtschaftskammer, Referat Pflanzenschutz, Wiener Straße 64, 3100 St. Pölten  
zur Kenntnis
  10. Bezirksbauernkammer Wiener Neustadt, Wiener Straße 95A, 2700 Wiener Neustadt  
zur Kenntnis
  11. Bezirkspolizeikommando Wiener Neustadt, Wiener Neustädter Straße 19, 2601 Sollenau  
zur Kenntnis
  12. Polizeiinspektion Wöllersdorf, Kirchengasse 2, 2752 Wöllersdorf-Steinabrückl  
zur Kenntnis
  13. NÖ Imkerverband, Georg Coch Platz 3/9a, 1010 Wien
  14. Österreichischer Erwerbssimkerbund, Wienblick 7, 2203 Mannhartsbrunn
  15. DI Günther Kodym, p.A. Fachschule Warth, Kirchauer Straße 37, 2831 Warth
  16. FG WBB1 (Amtsblatt)  
zur Kundmachung der Verordnung an der Amtstafel

Der Bezirkshauptmann

Mag. S a u e r



Dieses Schriftstück wurde amtssigniert.  
Hinweise finden Sie unter:

[www.noel.gv.at/amtssignatur](http://www.noel.gv.at/amtssignatur)

AMT DER NÖ LANDESREGIERUNG

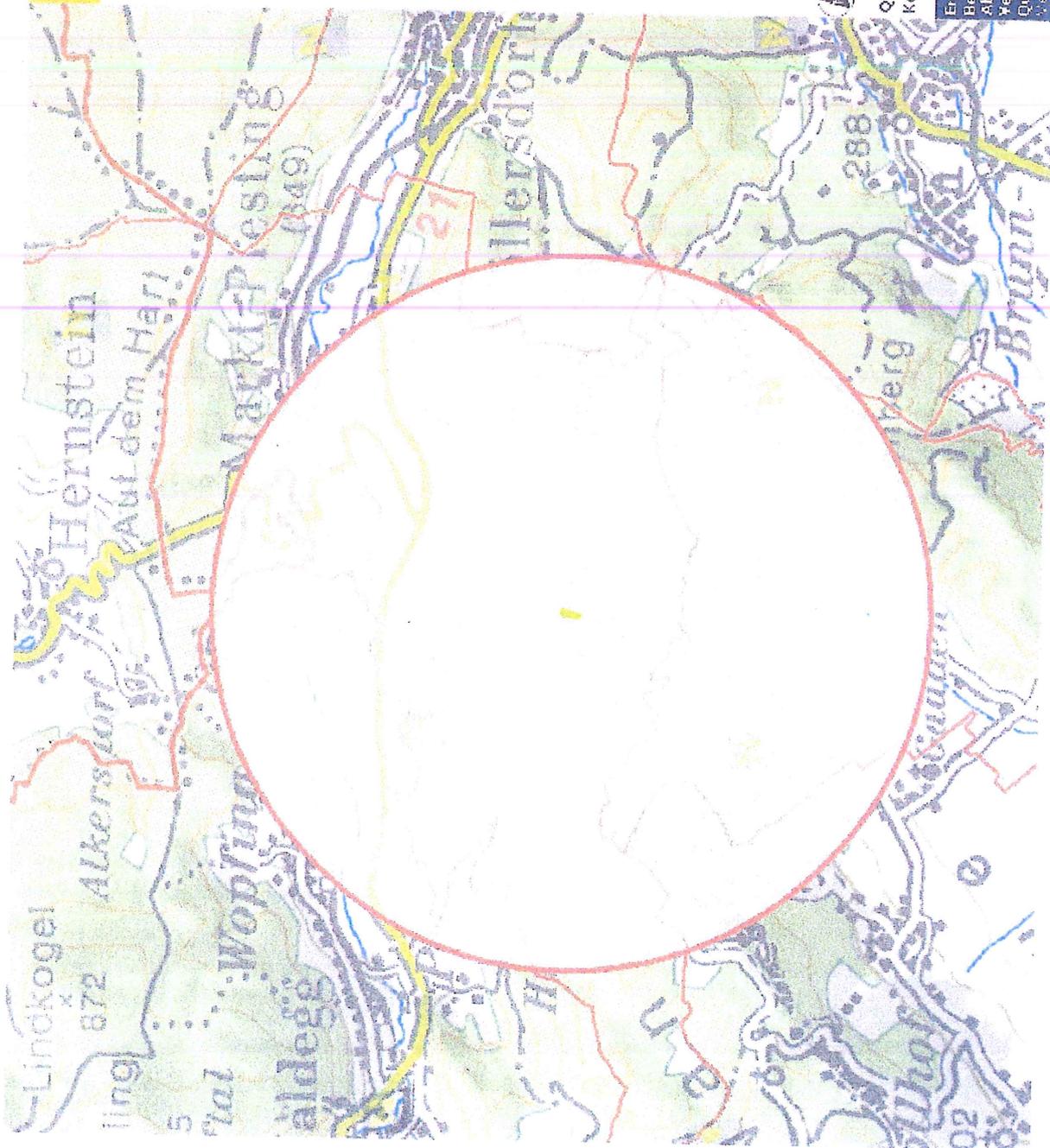
### Kataster

○ = Refallszone

Bezirkshauptmannschaft  
Wiener Neustadt

Hierauf bezieht sich die Verordnung vom **11.08.20**; WBL2-A-1529/007

Für den Bezirkshauptmann  
D a f e r n e r



Quellen: Land Niederösterreich BEV / map  
Kein Anspruch auf Richtigkeit und Vollständigkeit

Erstellt am: 11.08.2020  
 Bearbeiter:  
 Abteilung:  
 Verwendung:  
 Qualität: 36dr  
 Verantwortlich nur mit Genehmigung des Urhebbers